

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen», Ablehnung und Gegenvorschlag des Regierungsrates

2017/270

vom 22.11.2017

1. Ausgangslage

Am 27. Oktober 2016 wurde die vorgeprüfte, formulierte Gesetzesinitiative «Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» vom 30. Juni 2016 mit 2'413 gültigen Unterschriften bei der Landeskantlei eingereicht.

Mit Verfügung vom 29. November 2016 stellte die Landeskantlei das Zustandekommen der Volksinitiative fest und publizierte dies im Amtsblatt vom 8. Dezember 2016.

Die rechtliche Prüfung der Volksinitiative durch den Rechtsdienst des Regierungsrates vom 2. Februar 2017 ergab, dass sie die Erfordernisse erfüllt und rechtsgültig ist. Der Landrat hat am 6. April 2017 auf der Grundlage der Vorlage [2017/097](#) vom 14. März 2017 die Initiative stillschweigend für rechtsgültig erklärt.

Die formulierte Initiative verlangt, dass die Stufenlehrpläne der Volksschule ausschliesslich Stoffinhalte und Themen enthalten, die massgebend zu sein haben. Demgegenüber seien Kompetenzbeschreibungen in einen separaten Anhang zu den Stufenlehrplänen aufzunehmen und dienen den Lehrpersonen als Hilfestellung.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die formulierte Volksinitiative «Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» abzulehnen und legt einen Gegenvorschlag vor. Die formulierte Initiative lehnt der Regierungsrat ab, weil die Aufnahme einer solchen Bestimmung im Bildungsgesetz als Vorgabe zur Gestaltung des Lehrplans nicht stufengerecht ist und sie als Verbot zur Nutzung des Lehrplans 21, welcher Kompetenzumschreibungen enthält, missverstanden werden kann. Der Regierungsrat unterstützt mit dem Gegenvorschlag den Entscheid, des Bildungsrates, den Lehrplan 21 einschliesslich seiner Kompetenzumschreibungen als Grundlage des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft zu nutzen und lehnt die kostenintensive Eigenentwicklung eines Lehrplans ab. Hingegen soll das Anliegen der Initiative zur gemeinsamen Festlegung und Stärkung der Bildungsinhalte mit Stoffverteilungsplänen und Umsetzungshilfen für die Sekundarschulen aufgenommen werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 21. September und 26. Oktober 2017 im Beisein von Regierungsrätin Monica Gschwind (nur 21. September), Generalsekretär BKSD Severin Faller, Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen beraten. Ein Vertreter des Initiativkomitees Starke Schule beider Basel wurde am 21. September angehört.)

2.2. Eintreten

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission spricht sich mit 11:1 Stimmen für Eintreten aus.

2.3. Detailberatung

Der Gegenvorschlag der Regierung stösst auf allgemeine Zustimmung in der Kommission. Alle Fraktionen betonen, dass der Vorschlag gut und ausgewogen sei. Ein Kommissionsmitglied fragt, ob mit dem Gegenvorschlag die Ausdifferenzierung nur auf der Sekundarstufe I und nicht auch auf der Primarstufe statfinde und wie hoch die zusätzlichen Kosten wären. Dies wird bejaht. Für eine Anpassung Primarstufe wird mit ähnlich hohen Kosten gerechnet. Eine Fraktion bemerkt dazu, dass das Hauptargument gegen die Motion Stufenlehrpläne mit transparentem Inhalt ([2016/005](#)) der Einbezug der Primarschule war. Dieser Kritikpunkt ist mit dem Gegenvorschlag hinfällig. Ein Kommissionsmitglied sagt, dass die Finanzierung der Ausdifferenzierung auf Sekundarstufe I mit dem Harmonisierungsverpflichtungskredit sichergestellt sei und möchte wissen, wie hoch der Ausschöpfungsgrad sei. Aufgrund der Volksinitiative Sammelfächer mussten weniger Ausbildungen an den Sekundarschulen bereitgestellt werden, weshalb das eingesparte Geld jetzt wiederverwendet werden könne, antwortet die Verwaltung (vgl. Vorlage S. 6, Verpflichtungskredit Bildungsharmonisierung max. CHF 1,7 Mio.). Die Annahme der Initiative hätte hingegen eine heute nicht abschätzbare Kostenfolge.

Weiter wird auf den Beschluss des Bildungsrates vom 24. Mai 2017 verwiesen (Vorlage S. 5). Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft wird an der Sekundarschule im Sinne einer Erprobung auf Schuljahr 2018/19 in Kraft gesetzt (aufsteigend mit den ersten Klassen). Unter Federführung des Amtes für Volksschulen werden für die Sekundarschulen ergänzende Lehrplanarbeiten mit Stoffverteilungsplänen und Umsetzungshilfen erarbeitet. Die definitive Einführung erfolgt auf Schuljahr 2021/22 auf der Grundlage der Erfahrungen.

Vonseiten Initiativkomitee wird der Gegenvorschlag ebenfalls gelobt und auf drei positive Aspekte im Vergleich zur Initiative hingewiesen: 1. Die Differenzierung zwischen den verschiedenen Niveaus, was in der Initiative nicht berücksichtigt wird, 2. die Abstimmung auf die Gymnasien und generell auf weiterführende Schulen. Bislang bestand die Tendenz, dass die untere Schulstufe vorgegeben habe, was unterrichtet wird und 3. Klar definierte Jahresziele – diese ermöglichen SchülerInnen den Wechsel des Wohnortes und somit auch der verschiedenen Schulen von A nach B ohne Schwierigkeiten und die Harmonisierung wird gewährleistet.

Weiter betont die Vertretung des Initiativkomitees, dass es rational betrachtet in Bezug auf die ‚Kompetenzbeschreibungen‘ keinen Unterschied mache, ob Initiative oder Gegenvorschlag angenommen werde. Die Lehrpersonen richten sich jeweils nach den massgebenden Stoffverteilungsplänen. Für Reformbefürworter ist der Gegenvorschlag attraktiver, befinden sich Kompetenzbeschreibungen somit auf gleicher Ebene wie Stoffinhalte und Themen und nicht in einer untergeordneten wie in der Initiative. Dieser Aussage gegenüber wird auf die Vorlage verwiesen (S. 6): «Die ausdrückliche Vorgabe im Gesetzestext der formulierten Initiative, ‚Kompetenzbeschreibungen‘ in einem separaten Anhang zu den Stufenlehrplänen aufzunehmen, kann auch als Verbot der Nutzung des Lehrplans 21 oder als Auftrag zu erheblichen Umgestaltung dieser Lehrplanvorlage verstanden werden.»

Da der Ursprung des Vorstosses eine Initiative ist, wird es zu einer Volksabstimmung kommen, auch wenn im Landrat eine 4/5-Mehrheit erreicht wird. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieses Geschäft eine Chance für den Landrat darstellt, geschlossen aufzutreten.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

22.11.2017 /bw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Christoph Hänggi, Präsident

Beilage/n

– Landratsbeschluss (Entwurf unverändert)

- Bildungsgesetz (von der BSKK unveränderte und der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

(Entwurf unverändert)

Landratsbeschluss

Über die formulierte Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“; Gegenvorschlag des Regierungsrates

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Volksinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur formulierten Volksinitiative in Form der Änderung des Bildungsgesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Volksinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.
4. Die Motion 2016-005: Stufenlehrpläne mit transparentem Inhalt wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 7b (neu)

Stufenlehrpläne Volksschule

¹ Die Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I enthalten Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen.

² Für die Sekundarstufe I sind sie nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert und abgestimmt auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität, der Fachmittelschule und des Gymnasiums.

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der Landschreiber: Vetter

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.